



## **Polizeiverordnung**

der Gemeinde Kämpfelbach zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit während des Faschingsumzuges und der Faschingsveranstaltung des Narrenbunds „Kakadu“ Bilfingen e.V. im Ortsteil Bilfingen am Faschingsdienstag.

Aufgrund § 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG BW) in der Fassung vom 17.01.2021, ergeht folgende Polizeiverordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Verordnung gilt für den von der Gemeinde Kämpfelbach in Abstimmung mit dem „N.B. Kakadu“ festgelegten Umzugs- und Festbereich. Ein Lageplan mit den hinterlegten Straßen ist als Anhang dieser Verordnung beigelegt.

(2) Der räumliche Geltungsbereich des Umzugs- und Festbereichs wird wie folgt abgegrenzt:

Friedenstraße (Ostseite, ab Einmündung zum Grundschulparkplatz von Bilfinger Straße bis Einmündung Mühlstraße)

Mühlstraße (Südseite, ab Friedenstraße bis Einmündung Talstraße)

Talstraße (Westseite, ab Einmündung Mühlstraße bis Einmündung Große Brunnenstraße in Richtung Kapellenstraße)

Große Brunnenstraße (Westseite, ab Ende Talstraße bis Einmündung Brühlstraße)

Brühlstraße (Westseite, ab Ende Große Brunnenstraße bis Einmündung Steiner Straße)

Steiner Straße (Nordseite, ab Einmündung Brühlstraße bis Einmündung Anfang Bilfinger Straße und Einmündung zum Grundschulparkplatz/Friedenstraße)

(3) An den Zugangsstraßen und -wegen zum Geltungsbereich nach Abs. 2 sind Absperrungen beziehungsweise physische Barrieren zu errichten und vom Umzugs- und Festbereich abzugrenzen. Ergänzend sind Beschilderungen für Besucher und Dritte auf den Veranstaltungsbereich nach Abs. 2 aufzustellen.

Der Umzug- und Festbereich ist an den Zugangsbereichen für jeden klar ersichtlich als solcher zu deklarieren.

## **§ 2 Spirituosenverbot**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es am Faschingsdienstag von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf dem nach § 1 Abs. 2 deklarierten Geltungsbereich verboten

1. Spirituosen zu konsumieren und
2. Spirituosen in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren, anstelle mit sich zu führen.

Ausgenommen vom Spirituosenverbot sind Gebäude und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbebetrieben, für die eine Erlaubnis oder Gestattung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt.

Spirituosen nach dieser Verordnung sind alkoholische Flüssigkeiten, die nach aktuellem EU-Recht einen Mindestalkoholgehalt von 15 % Vol. aufweisen; bei Eierlikör genügen 14 % Vol..

## **§ 3 Verhalten von Personen**

- (1) Alle Zugänge zu und Ausgänge vom den nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung definierten Bereichen sind freizuhalten.
- (2) Außerhalb der Toiletten ist es untersagt die Notdurft zu verrichten.

## **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 PolG BW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 Ziffer 1 in den in § 1 bezeichneten Bereichen Spirituosen konsumiert.
  2. entgegen § 2 Ziffer 2 in den in § 1 bezeichneten Bereichen Spirituosen mit sich führt.
  3. entgegen § 3 Abs. 1 die Zugänge zum und Abgänge vom Umzugs- und Festbereich nicht freihält.
  4. entgegen § 3 Abs. 2 außerhalb der Toiletten seine Notdurft verrichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 PolG BW und § 17 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Donnerstag, 16.02.2023 in Kraft und am Mittwoch, 22.02.2023, außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Spirituosenverbots-Verordnung der Gemeinde Kämpfelbach während den Faschingsumzügen und Faschingsbällen des „N.B. Kakadu“ am Faschingssonntag vom 17.09.2018 außer Kraft.

Kämpfelbach, 13.02.2023

Thomas Maag  
Bürgermeister

EGATS

Alten-  
berg  
wiesen

Altenberg

